

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Guinea-Bissau
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende des Staatsrates der Republik Guinea-Bissau sind, in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln, übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

Hans-Joachim K e u s i n g e r
 Stellvertreter des Vorsitzenden des
 Ministerrates und Minister der Justiz

Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik
 Guinea-Bissau:

Dr. Fidelis Cabral d'Almada
 Staatskommissar für Justiz.

Teil I

Zugang zu den Gerichten

Artikel 1

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten und von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens befreit werden. Ihnen darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Artikel 2

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte gewähren auch anderen Organen der Vertragsstaaten, die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen tätig sind, Rechtshilfe.

Artikel 3

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken.

Artikel 4

Art des Verkehrs

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und des Staatskommissariats für Justiz der Republik Guinea-Bissau miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Übermittlung von Ersuchen erfolgt auf dem Luftwege.

Artikel 5

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache zu versehen.

Artikel 6

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;